



An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Juli 2006  
im Internet unter -www.kvbbg.de-

### **Rundschreiben Nr. 02/2006 -Zusatzversorgungskasse-**

Inhalt:

1. **Fünfte und Sechste Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg – Zusatzversorgungskasse –**
2. **Aktuelle Übersicht zu den Grenzwerten für die zusätzliche Umlage (über Vergütungsgruppe I BAT-O) gemäß § 76 der Satzung**
3. **Höhe und Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags**
4. **Staatliche Förderung (Riesterförderung) des Arbeitnehmerbeitrages zur ZVK-Pflichtversicherung**
  - 4.1. **Vortragsveranstaltungen zum Thema Altersvorsorge**
  - 4.2. **Informationsveranstaltungen/ Beratungstage der ZVK**
5. **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**
  - 5.1. **Jahressonderzahlung 2006**
  - 5.2. **Leistungszulagen und -prämien nach dem TVöD**
  - 5.3. **Liquidationseinnahmen eines Chefarztes bei wahlärztlichen Leistungen**
6. **Versicherungspflicht von Auszubildenden**
7. **Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung**
8. **Hinweise für den/die Arbeitnehmer und Vordrucke**

1. **Fünfte und Sechste Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg – Zusatzversorgungskasse**

Am 17. Mai 2006 genehmigte das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg die vom Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (Fachausschuss ZVK) in seiner Dezembersitzung 2005 beschlossene Fünfte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg. Die Satzungsänderung wurde im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 22 vom 7. Juni 2006, Seite 417 veröffentlicht. Ein entsprechender Auszug aus dem Amtsblatt liegt dem Rundschreiben bei.

Mit der Fünften Satzungsänderung wurde die Regelung zur Behandlung der Beiträge aus der freiwilligen Versicherung im Falle der Kündigung sowie die Regelung über die Abfindung von Kleinstrenten der aktuellen Rechtslage angepasst. Zudem wurde der Kinderbegriff in § 36 Absatz 1 Satz 4 der Satzung dem Kinderbegriff des Steuerrechts angepasst und die Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, in Bezug auf die zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zur Vermeidung von Benachteiligungen erweitert.

Darüber hinaus wurden mit der Fünften Satzungsänderung redaktionelle Änderungen vorgenommen, die auf frühere Satzungsänderungen und offensichtliche Schreibfehler zurückzuführen sind. In seiner Sitzung am 15. Juni 2006 hat der Fachausschuss ZVK mittlerweile die Sechste Satzungsänderung beschlossen. Da die Genehmigung der Sechsten Satzungsänderung noch nicht vorliegt, informieren wir Sie mit diesem Rundschreiben zunächst über den wesentlichen Inhalt der Satzungsänderung.

Mit der Sechsten Satzungsänderung wurden die Regelungen zur freiwilligen Versicherung im Wesentlichen aus dem Satzungstext gestrichen und als Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung als Anhang zur Satzung aufgenommen. Gleichzeitig wurden die bisher als Durchführungsbestimmungen zur Satzung bestehenden AVB der freiwilligen Versicherung aktualisiert. So erfolgte u.a. auch in den AVB eine Anpassung des Kinderbegriffs. Zugunsten des Versicherten wurde die Versicherung „Hartz-IV-fest“ gemacht, d.h. die Bundesagentur für Arbeit kann nun dem Versicherten bzw. dessen Angehörigen Leistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II unter Hinweis auf das Bestehen der freiwilligen Versicherung nicht mehr versagen.

Die Möglichkeiten der Übertragung von Versorgungsanwartschaften nach dem Alterseinkünftegesetz wurde zugunsten des Versicherten erweitert. Zugunsten der Rentenberechtigten wurde die zweijährige Ausschlussfrist für Rentenansprüche aufgehoben. Damit unterliegen auch diese Ansprüche lediglich einer fünfjährigen Verjährungsfrist. Zugunsten der Rentenberechtigten sind künftig kostenfreie Rentenzahlungen ins Ausland nach EU-Recht (EG-Verordnung Nr. 2560/2001) möglich. Auf der Grundlage des Alterseinkünftegesetzes und tarifvertraglicher Regelung wurde die Abfindung auf „Mini-Renten“ beschränkt.

Des Weiteren wurden in die Satzung Regelungen zur „Riesterfähigkeit“ der Arbeitnehmerbeiträge am Zusatzbeitrag in der Pflichtversicherung aufgenommen. Hierbei handelt es sich um Regelungen zur Verpunktung der Altersvorsorgezulagen, der Unverfallbarkeit der Ansprüche und der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen für die aus den Altersvorsorgezulagen zugesagten Leistungen.

Zuletzt wurde - neben einigen redaktionellen Änderungen - beschlossen, die 80 % - Grenze aus § 15 Abs. 3 der Satzung herauszunehmen und die Satzungsregelungen zur Ausgliederung eines wesentlichen Teils der Versicherten eines Mitglieds (§ 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und § 15 Abs. 5 der Satzung) mit Wirkung ab 1. Januar 2007 durch die Einführung eines Absatzes 3a in § 15 der Satzung zu ersetzen. Die Absätze 3 und 3a des § 15 der Satzung lauten in der neuen Fassung:

3) <sup>1</sup>Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt wurden.

3a) Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 und 2 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Pflichtversicherten- und Rentenbestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.

Absatz 3 regelt die Fälle, bei denen Pflichtversicherungen aufgrund eines Aufgabenübergangs auf ein anderes Mitglied der Kasse fortgesetzt werden. Mit der Modifikation des Absatzes 3 wird einerseits erreicht, dass sich „fortgesetzte Pflichtversicherungen“ weiterhin mindernd auf den Ausgleichsbetrag auswirken und damit organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers nicht verhindert werden. Andererseits wird für den Fall, dass nicht alle Pflichtversicherungen fortgeführt werden, einer dadurch drohenden Belastung der Umlagegemeinschaft entgegengewirkt.

Mit dem Wegfall der bisherigen Kündigungsregelung in § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung und der Einführung des Absatzes 3a in § 15 der Satzung besteht für das freiwillige Mitglied nicht mehr das Risiko, für seine tarifvertragliche Zusatzversorgung selbst verantwortlich zu sein, da es eine Kündigung auch bei Personalabbau nicht mehr zu befürchten hat. Allerdings wird nunmehr auch bei der Ausgliederung nur eines Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber der nicht Mitglied der ZVK ist, mit Wirkung ab 1. Januar 2007, ein Ausgleichsbetrag fällig, wenn die Pflichtversicherung nicht aufgrund einer Mitgliedschaft oder einer Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 der Satzung fortgeführt wird.

## 2. Aktuelle Übersicht zu den Grenzwerten für die zusätzliche Umlage (über Vergütungsgruppe I BAT-O) gemäß § 76 der Satzung

Zeitraum	monatlich	im Zuwendungsmonat
01.01.2002 - 31.12.2002	4.911,32 €	8.071,76 €
01.01.2003 - 31.03.2003	4.965,88 €	
01.04.2003 - 31.12.2003	5.085,07 €	8.280,53 €
01.01.2004 - 30.04.2004	5.220,56 €	
01.05.2004 - 30.06.2005	5.272,77 €	8.520,80 €
01.07.2005 - 30.06.2006	5.358,27 €	8.658,96 €
ab 01.07.2006	5.443,77 €	8.797,13 €

Gemäß § 76 der Satzung (§ 38 ATV-K) richtet sich der Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach der maßgebenden Vergütungsgruppe I BAT(VKA) bzw. I BAT-Ost (VKA). Diese Vorschrift ist leider noch nicht durch die Tarifvertragsparteien an das neue Tarifrecht angepasst worden. Deshalb ist bis zu einer Anpassung der tarifvertraglichen Regelung entsprechend dem bisherigen Recht weiterhin auf die I-BAT-Grenze abzustellen.

Zum 1. Juli 2006 fand im Tarifgebiet Ost eine strukturelle Anpassung des Bemessungssatzes der Löhne und Gehälter um 1,5 v. H. statt. Die Erhöhung des Bemessungssatzes wurde bereits in § 2 des Tarifvertrags zur Anhebung des Bemessungssatzes vom 9. Februar 2005 – VKA – vereinbart und erhöht damit auch die I BAT-Ost-Grenze.

## 3. Höhe und Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags

### Überblick zur Höhe des Arbeitnehmerbeitrags

In der Tarifrunde 2002/2003 hatten sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, dass sich die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost ab dem 01. Januar 2003 an der Finanzierung der Leistungen aus der Pflichtversicherung beteiligen. Der Arbeitnehmerbeitrag im Tarifgebiet Ost wurde mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum ATV-K vom 31. Januar 2003 eingeführt. Der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung betrug ab 1. Januar 2003 0,2 v.H. und ab 1. Januar 2004 0,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Bemessungssatz von 92,5 v.H. angehoben wird, erhöht sich zeitgleich der Arbeitnehmerbeitrag um 0,2 Prozentpunkte. Soweit die Anhebung des Bemessungssatzes Ost nicht in vollen Prozentpunkten erfolgt, erhöht sich der Arbeitnehmerbeitrag anteilig. Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 v.H. steigt der Arbeitnehmerbeitrag auf den Höchstsatz von 2 v.H.

Die sich vor diesem Hintergrund ergebende Entwicklung des Arbeitnehmerbeitrags sowie auch die Werte für Umlage und Zusatzbeitrag sind nachfolgend dargestellt:

Jahr	Umlage	Zusatzbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag
2002	1,1 %	- %	- %
2003	1,1 %	1 %	0,2 %
2004	1,1 %	2 %	0,5 %
01.01.2005 – 30.06.2005	1,1 %	3 %	0,5 %
01.07.2005 – 31.12.2005	1,1 %	3 %	0,8 %
01.01.2006 – 30.06.2006	1,1 %	4 %	0,8 %
01.07.2006 – 30.06.2007	1,1 %	4 %	1,1 %
ab 01.07.2007	1,1 %	4 %	2,0 %

Für Arbeitgeber, die nicht tarifgebunden sind, besteht die Möglichkeit, mit Ihren Arbeitnehmern einen abweichenden Arbeitnehmerbeitrag zu vereinbaren.

### Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags

Der Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum ATV-K enthält keine Regelung zur Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zum Zusatzbeitrag oder der Umlage. Da auch der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse Brandenburg bisher keine Festlegung zur Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags getroffen hat, ist bezüglich der Finanzierung Folgendes zu beachten:

### Änderungen im Zeitraum 01.07.2006 – 30.06.2007

#### bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage:

1,1 % Umlage werden voll durch den Arbeitnehmer finanziert

4,0 % Zusatzbeitrag werden durch den Arbeitgeber finanziert

#### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist das gesamte Jahr 2006 bei der Zusatzversorgungskasse pflichtversichert.

	zusatzversorgungs- pflichtiges (zv-pfl.) Entgelt	Umlage	Zusatzbeitrag	Arbeitnehmer- beitrag
01.01.2006 - 30.06.2006	11.400,00 €	1,1 v.H.	4 v.H.	0,8 v.H. = 91,20 €
01.07.2006 - 31.12.2006	<u>11.670,00 €</u>	1,1 v.H.	4 v.H.	1,1 v.H. = <u>128,37 €</u>
	23.070,00 €			219,57 €

#### **Berechnung zv-pfl. Entgelt für den Arbeitnehmeranteil (Buchungsschlüssel 03 10 10)**

##### **Zeitraum 01.01.2006 – 30.06.2006**

$$\frac{91,20 \text{ € (Arbeitnehmeranteile)}}{1,1} \times 100 = 8.290,91 \text{ €}$$

##### **Zeitraum 01.07.2006 – 31.12.2006**

$$\frac{128,37 \text{ € (Arbeitnehmeranteile)}}{1,1} \times 100 = 11.670,00 \text{ €}$$

##### **Zeitraum 01.01.2006 - 31.12.2006**

$$\frac{219,57 \text{ € (Summe Arbeitnehmeranteile)}}{1,1} \times 100 = 19.960,91 \text{ €}$$

#### **Berechnung zv-pfl. Entgelt für den Arbeitgeberanteil (Buchungsschlüssel 01 10 10)**

##### **Zeitraum 01.01.2006 - 30.06.2006**

$$11.400,00 \text{ €} - 8.290,91 \text{ €} = 3.109,09 \text{ €}$$

**ab 01.07.2006** kein Arbeitgeberanteil, da Arbeitnehmerbeitrag 1,1 % beträgt

#### **Meldebeispiel 1**

Zeitraum	Buchungsschlüssel	zv-pfl. Entgelt	Umlage/Zusatzbeitrag/ANAnteil
01.01.2006 - 30.06.2006	01 10 10	3.109,09 €	34,20 € (AG-Anteil an Umlage)
01.01.2006 - 30.06.2006	03 10 10	8.290,91 €	91,20 € (AN-Anteil an Umlage)
01.01.2006 - 30.06.2006	01 20 01	11.400,00 €	456,00 € (Zusatzbeitrag)
01.07.2006 - 31.12.2006	03 10 10	11.670,00 €	128,37 € (AN-Anteil an Umlage)
01.07.2006 - 31.12.2006	01 20 01	11.670,00 €	466,80 € (Zusatzbeitrag)

**Meldebeispiel 2**

Zeitraum	Buchungsschlüssel	zv-pfl. Entgelt	Umlage/Zusatzbeitrag/ANAnteil
01.01.2006 - 31.12.2006	01 10 10	3.109,09 €	34,20 € (AG-Anteil an Umlage)
01.01.2006 - 31.12.2006	03 10 10	19.960,91 €	219,57 € (AN-Anteil an Umlage)
01.01.2006 - 31.12.2006	01 20 01	23.070,00 €	922,80 € (Zusatzbeitrag)

**Beide Meldevarianten, sowohl Beispiel 1 als auch Beispiel 2, können genutzt werden.**

bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zum Zusatzbeitrag:

1,1 % Umlage werden voll durch den Arbeitgeber finanziert  
 1,1 % vom Zusatzbeitrag werden durch den Arbeitnehmer und 2,9 % durch den Arbeitgeber finanziert

(Berechnung und Meldebeispiel – siehe Rundschreiben 01/2006 aus Februar 2006 auf der Seite 2)

**Änderungen ab 01.07.2007**bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage:

1,1 % Umlage werden voll durch den Arbeitnehmer finanziert  
 0,9 % Zusatzbeitrag werden durch den Arbeitnehmer finanziert und 3,1 % durch den Arbeitgeber

bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zum Zusatzbeitrag:

1,1 % Umlage werden voll durch den Arbeitgeber finanziert  
 2,0 % vom Zusatzbeitrag werden durch den Arbeitnehmer und 2,0 % durch den Arbeitgeber finanziert

**4. Staatliche Förderung (Riesterförderung) des Arbeitnehmerbeitrages zur ZVK- Pflichtversicherung**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vertritt die Auffassung, dass für den Arbeitnehmerbeitrag auch bei einer Zuordnung zum Zusatzbeitrag die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Betracht kommt.

Unter Zugrundelegung dieser Auffassung ist der Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag individuell zu versteuern. Bei einer Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zum Zusatzbeitrag besteht dann grundsätzlich ein Anspruch auf „Riesterförderung“ (Zulagen und ggf. Sonderausgabenabzug). Hintergrund ist, dass das BMF den Arbeitnehmerbeitrag in diesem Fall als Beitrag zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung im Kapitaldeckungsverfahren im Sinne des § 10a EStG ansieht. Bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage wird diese zwar ebenfalls aus dem individuell versteuerten Entgelt erbracht. Die Riesterförderung kommt jedoch nicht in Betracht, da mit der Umlage gerade keine neu entstehenden Anwartschaften kapitalisiert werden.

Im Hinblick darauf, dass der Arbeitnehmerbeitrag ab 01. Juli 2007 2 v. H. der Zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelte betragen wird, gewinnt der Umstand, die Riesterförderung in Anspruch nehmen zu können, für alle Versicherten besondere wirtschaftliche Bedeutung.

Die staatliche Förderung in Form von Zulagen wird durch die ZVK bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragt, nachdem die persönlichen Daten mittels ausgefüllten Zulagenantrages durch die Kasse erfasst worden sind.

Darüber hinaus können vom Arbeitnehmer im Rahmen der Einkommensteuererklärung seine Arbeitnehmerbeiträge am Zusatzbeitrag als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Das Finanzamt nimmt eine „Günstigerprüfung“ vor. Ist der Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs höher als die Zulage, wird der zusätzliche Steuervorteil vom Finanzamt gesondert festgestellt.

### **Verfahren:**

Bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zum Zusatzbeitrag ist dieser Beitrag förderfähig nach § 10a EStG („Riester- Rente“).

Dies bedeutet für den Förderberechtigten:

1. Er kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen.
2. Die ZVK kann für ihn eine staatliche Förderung (Zulage) zum Arbeitnehmerbeitrag an der betrieblichen Altersversorgung beantragen.
3. Damit der Versicherte stets über den aktuellen Stand seines Vertrages informiert ist, erhält er von der ZVK jährlich eine Bescheinigung nach § 92 EStG.

zu 1.

Die Kasse erstellt in jedem Jahr eine Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges beim Finanzamt und versendet diese direkt an die Versicherten. Falls die Steuererklärung bereits beim Finanzamt eingereicht wird, bevor die Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG durch die ZVK übermittelt wird, sollte Folgendes beachtet werden:

Die Steuererklärung sollte in diesem Fall mit der Anlage AV (Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10 a EStG) eingereicht werden und auf der Anlage vermerkt werden, dass die/der Versicherte die Bescheinigung nach § 10a EStG sofort nach Erhalt an das Finanzamt nachreicht. Erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid, bevor die Bescheinigung nachgereicht wurde, muss darauf geachtet werden, dass der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Nachprüfung steht. In diesen Fällen wird das Finanzamt den Steuerbescheid ändern, ohne dass ein Widerspruch eingelegt werden muss.

zu 2.

Die staatliche Förderung in Form von Zulagen wird durch die ZVK bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragt, nachdem die persönlichen Daten mittels ausgefülltem Zulagenantrag durch die Kasse erfasst worden sind. Der Zulagenantrag wird unaufgefordert von der ZVK an den förderfähigen Personenkreis übersandt.

Mit der Rücksendung des Zulagenantrages kann der ZVK eine Vollmacht zum Dauerzulagenantrag erteilt werden. Damit wird sichergestellt, dass die ZVK künftig automatisch die Zulagen bei der ZfA beantragt, ohne dass weitere Zulagenanträge ausgefüllt werden müssen. Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf. Es besteht lediglich die Verpflichtung, jegliche Änderungen zulagenrelevanter persönlicher Daten bei der ZVK anzuzeigen. Ein Zulagenantrag braucht in dem Fall künftig nicht mehr gestellt zu werden. Der Berechtigte erhält dann lediglich in jedem Jahr die Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG sowie eine Bescheinigung nach § 92 EStG. Die Gewährung von Zulagen setzt einen jährlichen Mindesteigenbeitrag (Sockelbetrag) in Höhe von 60,00 € voraus.

zu 3.

Die Bescheinigung nach § 92 EStG enthält insbesondere folgende Angaben:

- Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
- Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr erhaltenen Zulagen,
- Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr an die ZfA zurückgezahlten Zulagen,
- Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge
- Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Versicherungskonto gutgeschriebenen Zulagen und
- Stand des Altersvorsorgevermögens.

Diese Bescheinigung kann erst erstellt werden, wenn die vom Versicherten selbst getragenen Beiträge zur Zusatzversorgung (Altersvorsorgebeiträge) durch den Arbeitgeber gemeldet worden sind. Die Bescheinigung ist als Nachweis für die Unterlagen des Versicherten bestimmt.

#### **4.1. Vortragsveranstaltungen zum Thema Altersvorsorge**

Referenten der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA) und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bieten an, in Ihren Räumen Vortragsveranstaltungen speziell zum Thema Altersvorsorge durchzuführen.

Die Referenten geben Ihren Mitarbeitern Informationen über das breite Spektrum der Altersvorsorge (gesetzlich, betrieblich oder privat) und stellen die verschiedenen Möglichkeiten staatlicher Förderungen dar. So besteht für Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit, über die Arbeitnehmerbeiträge am Zusatzbeitrag zur ZVK die Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen. Fragen wie:

- > Welche Überlegungen sollten unbedingt in die persönliche Entscheidung für eine Altersvorsorge einfließen?
- > Welche Form der geförderten Altersvorsorge („Riester“ oder „Rürup“) ist für den Einzelnen am besten geeignet?

werden beantwortet.

Auf Wunsch wird auch auf andere Themen der Rentenversicherung, die Ihre Mitarbeiter bewegen, eingegangen: Zum Beispiel auf Rentenansprüche, Auswirkungen von Altersteilzeit auf die spätere Rente u.v.m.

Für weitere Informationen steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Ines Wilck unter der Telefonnummer 030 865 78940 oder per E-Mail [Ines.Wilck@DRV-bund.de](mailto:Ines.Wilck@DRV-bund.de) zur Verfügung.

#### **4.2 Informationsveranstaltungen/Beratungstage der ZVK**

Neben den Beratungsangeboten der BfA/ZfA können Sie auch weiterhin - sowohl als Arbeitgeber als auch als Versicherte(r) - die Beratungsangebote der Zusatzversorgungskasse in Form von Informationsveranstaltungen, Beratungstagen oder individueller Beratung in Ihrem Hause nutzen.

Von aktuellem Interesse sollten u.a. die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes, der aktuellen AVB für die freiwillige Versicherung sowie Möglichkeiten zum Erhalt der vollen staatlichen Förderung in den Bereichen „Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung“ und „Bruttoentgeltumwandlung“ (Neuzusage) sein.

Wenden Sie sich bezüglich einer Terminvereinbarung bitte an Herrn Züge unter der Telefonnummer 03306/798619 oder per E-Mail an [G.Zuege@lvr.de](mailto:G.Zuege@lvr.de).

### **5. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**

#### **5.1. Jahressonderzahlung 2006**

Die mit dem Entgelt für den Monat November 2006 zu gewährende Jahressonderzahlung ist – soweit es sich um den Anteil der Sonderzahlung handelt, der sich aus der Weihnachtswendung ergibt – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, das mit der Jahresmeldung 2006 entsprechend an die Zusatzversorgungskasse zu melden ist.

#### **5.2 Leistungszulagen und –prämien nach dem TVöD**

Nach dem Rahmentarifvertrag über Grundsätze zur Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien (TV-L) waren bisher diese Zulagen nach § 2 Abs. 3 TV-L kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Die Leistungszulagen und Leistungsprämien gemäß TVöD sind als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt anzusehen, da sie steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen (soweit der TVöD bzw. ATV-K in Zukunft keine andere Regelung trifft).

### **5.3 Liquidationseinnahmen eines Chefarztes bei wahlärztlichen Leistungen:**

Der Bundesfinanzhof hat festgestellt (Urteil vom 5. Oktober 2005), dass Einnahmen eines Chefarztes aus Liquidation wahlärztlicher Leistungen steuerlich wie Arbeitslohn zu behandeln sind. Dies bedeutet, dass Krankenhäuser verpflichtet sind, die entsprechenden Einbehalte gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren und abzuführen.

Diese Liquidationserlöse stellen jedoch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. Dies ergibt sich aus § 62 Abs. 2 Buchst. p der Satzung, wonach Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt darstellen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht.

## **6. Versicherungspflicht von Auszubildenden**

Der am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene neue Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) hat auch Auswirkungen auf die Versicherungspflicht von Auszubildenden (§ 22 der Satzung). Versicherungspflichtig sind (siehe auch § 1 TVAöD):

- alle Personen, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
- Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden,
- Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der TV-V oder der TV-WW/NW Anwendung findet, - Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ein TV-N Anwendung findet, soweit und solange nicht eine anderweitige landesbezirkliche Regelung getroffen wurde (Auszubildende).

Damit besteht ab dem 1. Oktober 2005 auch für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgungskasse.

Die Anpassung des ATV-K und damit auch unserer Satzung an die Neuerungen durch den TVöD/TVAöD erfolgt so bald als möglich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Regelungen bereits im Vorgriff zur Satzungsänderung Gültigkeit haben und somit die Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege ab 1. Oktober 2005 in der Zusatzversorgung zu versichern sind.

## **7. Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung**

Die ZVK beabsichtigt im 2. Halbjahr 2006 an alle im Jahr 2005 pflichtversicherten Arbeitnehmer die Versicherungsnachweise für das Jahr 2005 zu versenden, sofern der Arbeitgeber die Jahresmeldung für das Jahr 2005 übermittelt hat.

Der Versand erfolgt ab diesem Jahr gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung über die Arbeitgeber.

Im Versicherungsnachweis sind die von den Arbeitgebern für das Jahr 2005 gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und auch die bis zum 31.12.2005 entstandenen Anwartschaften auf Betriebsrente aufgeführt. Damit können die Versicherten nachvollziehen, wie sich ihre Rentenanwartschaft seit dem letzten Jahr erhöht hat.

Aufgrund der großen Anzahl an Versicherungsnachweisen, kann es auch bei Ihnen zu vermehrten Nachfragen – insbesondere im Hinblick auf die gemeldeten Entgelte und Versicherungsmerkmale für das Jahr 2005 – kommen.

Jeder Arbeitnehmer kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang des Versicherungsnachweises schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber beanstanden, dass die gemeldeten Entgelte des vergangenen Jahres nicht richtig sind.



**8. Hinweise für den/die Arbeitnehmer und Vordrucke**

Im Downloadbereich der Internetpräsenz ([www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)) finden Sie die aktuelle Fassung (Stand 07/2006) der Hinweise für den/die Arbeitnehmer/in. Eine Ausfertigung des Hinweisblattes wird auch der Anmeldebestätigung für den Versicherten beigelegt.

Da gelegentlich noch veraltete Antrags- und Meldevordrucke zugehen, bitte ich Sie, die Ihnen vorliegenden Vordrucke mit den in unserem Downloadbereich eingestellten Vordrucken abzugleichen und nur noch die aktuellen Vordrucke zu verwenden.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter